

## Reform der Ergänzungsleistungen

**Am 1. Januar 2021 tritt die Reform in Kraft. Sie bringt zahlreiche Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen und Schwellenwerten mit sich. Besonders den Anpassungen bei der Berücksichtigung von Vermögenswerten ist Beachtung zu schenken.**

*Für Personen, die durch die neuen Bestimmungen von einer Kürzung der EL betroffen sind, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Sie werden also frühestens ab Januar 2024 von der Änderung tangiert. Eine allfällige Erhöhung der EL tritt hingegen zusammen mit den restlichen Neuerungen per 1. Januar 2021 in Kraft.*

### Anhebung der Mietzinsmaxima

Ab dem neuen Jahr werden die Mietzinsmaxima angehoben. Je nach Wohnort kann die Obergrenze für anrechenbare Mietzinsbelastungen variieren, da der Bund drei «Regionen» mit unterschiedlich hohen Mietzinsmaxima definiert hat. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Wohnraum in gewissen Teilen des Landes teurer ist als anderswo. Darüber hinaus kann im Zusammenhang mit dem Mietzins neu auch erhöhter Raumbedarf angemeldet werden, wodurch grössere Familienhaushalte von einer Erweiterung der EL profitieren.

Region 1: Grosszentren

Region 2: Stadt

Region 3: Land

Für eine detaillierte Übersicht über die effektive Gliederung der Regionen siehe: [Bundesamt für Sozialversicherungen BSV](#)

### Höhe der neuen Mietzinsmaxima nach Region und Haushalt

In der nachfolgenden Darstellung werden die ab Januar 2021 geltenden Mietzinsmaxima gemäss «Region» und Haushaltsgrösse aufgeführt. Wohngemeinschaften sind erstmals ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen. Ausserdem wird der maximale Jahreszuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen von 3'600 auf 6'000 Franken erhöht.

Haushaltsgrösse	Region 1	Region 2	Region 3	Bisher
1 Person	CHF 1'370	CHF 1'325	CHF 1'210	CHF 1'100
2 Personen	CHF 1'620	CHF 1'575	CHF 1'460	CHF 1'250
3 Personen	CHF 1'800	CHF 1'725	CHF 1'610	CHF 1'250
4 Personen und mehr	CHF 1'960	CHF 1'875	CHF 1'740	CHF 1'250
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	CHF 810	CHF 787.50	CHF 730	–

## Anpassung der Neben- und Heizkostenpauschale

Die Pauschalen für Neben- und Heizkosten werden um 50 Prozent erhöht. Dies bedeutet eine Erhöhung der Nebenkostenpauschale von 1'680 auf 2'520 Franken sowie einen Anstieg der Heizkostenpauschale von einstigen 840 auf 1'260 Franken im neuen Jahr.

Anspruch auf eine pauschale Anrechnung der Heizkosten haben EL-Bezüger, die selbst für die Beheizung ihres Wohnraums aufkommen müssen (Heizkostenpauschale). Von der Nebenkostenpauschale profitieren alle EL-beziehende Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft wohnen (Nebenkostenpauschale)-

## Stärkere Berücksichtigung des Vermögens

Mithilfe einer Vermögenseintrittsschwelle, einer Rückerstattungspflicht bei Erbschaften sowie durch die Senkung von Freibeträgen soll das Vermögensvolumen bei der Vergabe von EL neu stärker berücksichtigt werden.

### Vermögenseintrittsschwelle

Neu gelten die unten aufgeführten Schwellenwerte, die unterboten werden müssen, damit ein Anspruch auf EL besteht. Es ist zu beachten, dass dieser Teil der EL-Reform der erwähnten dreijährigen Übergangsfrist untersteht.

- Alleinstehende: CHF 100'000
- Ehepaare: CHF 200'000
- Kinder: CHF 50'000

Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird bei der Berechnung des Vermögens nicht berücksichtigt.

### Senkung der Freibeträge

Des Weiteren werden die Freibeträge für die Berechnung des tatsächlichen Leistungsanspruchs für Alleinstehende und Ehepaare wie folgt gesenkt:

Freibeträge	Ab 1. Januar 2021	Bisher
Alleinstehende	CHF 30'000	CHF 37'500
Ehepaare	CHF 50'000	CHF 60'000
Kinder	CHF 15'000	CHF 15'000
Selbstbewohnte Liegenschaften	CHF 112'500	CHF 112'500
Selbstbewohnte Liegenschaften (Ehegatte lebt im Heim/Spital)	CHF 300'000	CHF 300'000

## Neuauslegung von Vermögensverzicht

Es gilt zu beachten, dass ein freiwilliger Vermögensverzicht bei der Berechnung der EL angerechnet wird. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn Vermögen ohne Rechtspflicht veräussert wird und dabei keine gleichwertige Gegenleistung erfolgt, so zum Beispiel bei einer Schenkung an Verwandte.

Neu liegt ein Vermögensverzicht auch vor, wenn ein Teil des Vermögens innerhalb eines Jahres verwendet wird.

- Bei einem Vermögen ab CHF 100'000 entsprechen Ausgaben, die 10% des Vermögens übersteigen, einem solchen Vermögensverzicht.
- Bei einem Vermögen unter CHF 100'000 sind Ausgaben ab CHF 10'000 als Vermögensverzicht zu werten.

Allerdings wird in besonderen Fällen auf die Anrechnung der Vermögensausgaben verzichtet; namentlich, wenn die Ausgaben aus wichtigen Gründen getätigt wurden. Darunter fallen bspw. Ausgaben für Zahnbehandlungskosten, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen und Massnahmen zum Werterhalt von Wohneigentum.

## Regelung der Rückerstattungspflicht

Stirbt eine Person, die EL bezogen hat, ist neu eine Rückerstattung der bezogenen Leistungen mittels des vererbten Vermögens vorgesehen. Die Erben sind folglich dazu verpflichtet, die bezogenen Leistungen der letzten zehn Jahre aus dem Nachlass des verstorbenen Leistungsbezügers zurückzuzahlen, sofern die Erbmasse den Mindestbetrag von 40'000 Franken übersteigt. Falls die verstorbene Person verheiratet war, gilt die Rückerstattungspflicht der Erben erst, wenn der verwitwete Ehepartner ebenfalls gestorben ist.

## Neue Beträge für Kinder

Die anrechenbaren Beträge für die Existenzsicherung von Kindern unter zehn Jahren werden signifikant gesenkt. Die Beträge für die 11- bis 25-Jährigen hingegen steigen marginal.

Betrag für Kinder	Nach der Reform		Bisher	
<b>0 – 10 Jahre</b>	1. Kind	CHF 7'200	1. Kind	CHF 10'170
	2. Kind	CHF 6'000	2. Kind	CHF 10'170
	3. Kind	CHF 5'000	3. Kind	CHF 6'780
	4. Kind	CHF 4'165	4. Kind	CHF 6'780
	Jedes weitere Kind	CHF 3'470	Jedes weitere Kind	CHF 3'390

Betrag für Kinder	Nach der Reform		Bisher	
<b>11 – 25 Jahre</b>	1. Kind	CHF 10'260	1. Kind	CHF 10'170
	2. Kind	CHF 10'260	2. Kind	CHF 10'170
	3. Kind	CHF 6'840	3. Kind	CHF 6'780
	4. Kind	CHF 6'840	4. Kind	CHF 6'780
	Jedes weitere Kind	CHF 3'420	Jedes weitere Kind	CHF 3'390

## Anrechnung von 80 Prozent des Einkommens des Ehegatten

Bei verheirateten Personen werden sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen beider Ehegatten für die EL-Berechnung herangezogen. Hierfür wurden bisher stets zwei Drittel des Einkommens jenes Ehepartners berücksichtigt, der vollständig arbeitsfähig war. Dieser Anteil soll neu erhöht werden. Nach der Reform werden 80 Prozent des Einkommens des arbeitsfähigen Ehegatten in die EL-Berechnung miteinfließen.

## Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben

Bisher galt, dass sich die Höhe der EL zur Deckung von Krankenversicherungskosten nicht an den tatsächlichen Versicherungsprämien der betroffenen Personen orientierten, sondern an den kantonalen Durchschnittsprämien, bzw. der spezifischen Prämienregion. Künftig soll allerdings die effektive Prämie der leistungsbeziehenden Person berücksichtigt werden, es sei denn, sie übersteigt den kantonalen Durchschnitt.

## Anpassung der EL-Berechnung für Heimbewohner

Wie im Fall der Krankenversicherungsprämien wird auch hier eine Annäherung an tatsächliche Preisrealitäten angestrebt. Neu soll bei Personen, die in einem Heim wohnen, daher nur noch die effektiv in Rechnung gestellte Heimtaxe zur Berechnung der EL herangezogen werden. Bisher wurden die EL, ungeachtet der tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Heim, stets periodisch für einen ganzen Monat ausbezahlt. Die EL können ab Januar 2021 zudem direkt an das Heim statt an die betroffene Person entrichtet werden.

## EL-Mindestbetrag wird gesenkt

Der neu definierte Mindestbetrag für EL ist keine schweizweit einheitliche Grösse, sondern passt sich kantonalen Kostendifferenzen an. Er muss jedoch immer dem höheren der beiden folgenden Beträge entsprechen:

- Die höchstmögliche Prämienverbilligung, die einer Personen ohne EL- oder Sozialhilfe-Anspruch zusteht
- 60 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie

## Massnahme für ältere Arbeitslose

Der Verlust der Arbeitsstelle kurz vor der Pensionierung kann gravierende Folgen haben. Vor dem gesetzlichen Rentenalter nochmals einen Arbeitsplatz zu finden, erweist sich in vielen Fällen als grosse Hürde. Diese Hürde zu meistern ist aber bekanntlich notwendig, um an die Altersrente einer Vorsorgeeinrichtung zu gelangen. Sowohl die Auffangeinrichtung BVG als auch die Freizügigkeitskonten von Finanzinstituten bieten Betroffenen, die kurz vor der Pensionierung von der Altersvorsorge ausgeschlossen werden, bislang nur Kapitalbezug als einzige Lösung an. Die EL-Reform soll diesbezüglich Abhilfe schaffen.

Neu sind die Vorsorgeeinrichtungen dazu verpflichtet, allen Personen, die nach Vollendung des 58. Lebensjahrs entlassen wurden, eine Weiterversicherung im bisherigen Umfang zu ermöglichen, sofern dies gewünscht wird. Zusätzlich zum Antrag für Weiterversicherung muss die betroffene Person einzig mit schriftlichem Beleg nachweisen, dass die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgte. Wahlweise kann entweder lediglich die Weiterführung der Risikoversicherung (Tod oder Invalidität) oder aber zusätzlich die weitere Äufnung des Alterskapitals mit Sparbeiträgen vereinbart werden. Dabei gilt der letzte versicherte Lohn als Basis. Anschliessend hat der Versicherte sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten.

Trotz Weiterführung der Versicherung besteht in den ersten zwei Jahren nach der Kündigung die Möglichkeit, einen Kapitalbezug vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Zweijahresfrist ist nur noch der Bezug einer Altersrente möglich. Ansonsten unterscheiden sich die reglementarischen Ansprüche jedoch nicht gegenüber den Ansprüchen anderer Versicherten. Bezüglich Zins, Umwandlungssatz, Möglichkeit der Frühpensionierung etc. gibt es keine Unterschiede. Ebenso kann im Falle einer Neuanstellung, wie bei jedem anderen Versicherten, die Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung überführt werden.

Gemäss COVID-19-Gesetz steht die beschriebene Weiterversicherung ab dem 01. Januar 2021 bereits Personen offen, die nach dem 31. Juli 2020 das 58. Altersjahr vollendet haben und von ihrem Arbeitgeber entlassen wurden.